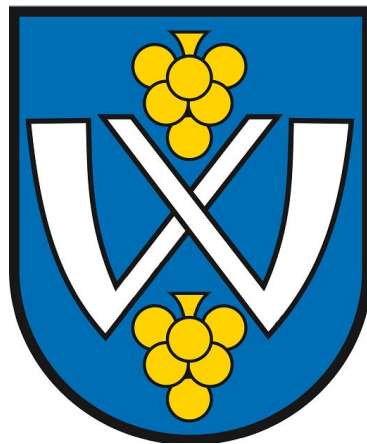


Reglement für die Spezialfinanzierung Wärmeverbund



**Einwohnergemeinde
Walperswil**

Reglement zur Führung einer Spezialfinanzierung Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Walperswil

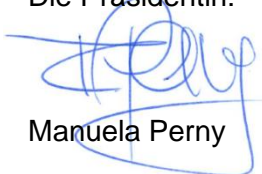
Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998 und Art. 3 des Wärmeverbundsreglementes vom 07. Juni 2022.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zum Bau, Betrieb und Unterhalt eines Fernheizwerkes inkl. Hauptleitungen.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch: <i>a</i> Jährliche Grundgebühren <i>b</i> Verbrauchsgebühren <i>c</i> Subventionen und Beiträge Dritter ² Die Höhe der Gebühren dieser Spezialfinanzierung sind im Gebührentarif zum Wärmeverbundsreglement der Einwohnergemeinde Walperswil geregelt.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3. ¹ Die Mittel dieser Spezialfinanzierung werden zum Bau, Betrieb und Unterhalt des Wärmeverbundes Walperswil verwendet. ² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.
Verzinsung	Art. 4 Die Spezialfinanzierung wird zum jeweiligen Zinssatz verzinst, zu welchem die Gemeinde Fremdgeld für dieses Projekt aufnimmt, resp. verzinsen muss.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Wärmeverbundsreglement in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung 07. Juni 2022 angenommen.

Einwohnergemeinde Walperswil

Die Präsidentin:



Manuela Perny

Die Gemeindeschreiberin:



Susanne Steiner

Auflagezeugnis:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 06. Mai 2022 bis 06. Juni 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nidau vom 5. Mai 2022 und 12. Mai 2022 bekannt.

Walperswil, den 07. Juni 2022

Die Gemeindeschreiberin:



Susanne Steiner

Das Inkrafttreten wurde im Anzeiger vom 01. Dezember 2022 publiziert.